

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Woher erfährt die „Anti-Abschiebe-Industrie“ Abschiebetermine?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie es dazu kam, dass entgegen der Aussage der Landesregierung unter Frage 6 der Landtagsdrucksache 16/3384 „Das Innenministerium informiert weder den Flüchtlingsrat noch die seinem Netzwerk zugehörigen Stellen über bevorstehende Abschiebetermine“ auf der Homepage der „Aktion Bleiberecht Freiburg“ Abschiebetermine veröffentlicht sind;
2. welche Dienststellen außer dem für die Abschiebung zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe von Abschiebeterminen und wann in Kenntnis gesetzt werden;
3. ob die Dokumente und Schriftstücke, in denen Abschiebetermine oder Sammelabschiebetermine genannt werden, mit einem Geheimhaltungsgrad (etwa VS-Dienstgebrauch oder VS-Vertraulich) eingestuft sind, und wenn nicht, warum nicht;
4. ob hiernach geplant ist, eine derartige Handhabung einzuführen;
5. aufgrund welcher Strafvorschriften (Geheimnisverrat oder Ähnliches) sich jemand strafbar machen könnte, der behördeninterne Termine von Einzel- oder Sammelabschiebungen öffentlich macht;
6. ob es in der Vergangenheit Versuche gab, herauszufinden, wer die Abschiebetermine an die Öffentlichkeit trägt, oder ob ggf. Strafanzeige wegen „Geheimnisverrats“ oder anderen ggf. zutreffenden Strafvorschriften oder Disziplinarmaßnahmen sowohl gegen „undichte Stellen“ innerhalb der Behörden als auch gegen veröffentlichende Stellen wie die „Aktion Bleiberecht Freiburg“ erstattet bzw. ergriffen wurden;

Eingegangen: 16.05.2018/Ausgegeben: 27.06.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. ob und wie die Landesregierung konkret den Missstand zu bekämpfen gedenkt, dass mehr als die Hälfte der geplanten Abschiebungen nur daran scheitert, dass die Abzuschiebenden sich nicht dort aufhalten, wo sie dies aufgrund ihrer Wohnsitzauflage tun müssten bzw. wo sie zugewiesen sind;
8. wie häufig eine aufgrund Abwesenheit vom Meldeort gescheiterte Abschiebung erneut versucht wird, bis die Behörde die Abschiebeversuche völlig aufgibt;
9. wie viele Personen Stand 30. April 2018 bei der Abschiebebehörde Regierungspräsidium Karlsruhe den „Status“ als „wiederholter Versuch“ haben.

12. 05. 2018

Rottmann, Dürr, Berg, Palka, Voigtmann AfD

Begründung

Den Begriff der „Anti-Abschiebe-Industrie“ hat vor kurzem der CSU-Landesgruppen-Chef im Bundestag, Alexander Dobrindt, geprägt, sodass es sich hier um ein Zitat, und keine Wertung handelt, zumal dies vom Vorsitzenden Richter am Berliner Verwaltungsgericht dem Grunde nach bestätigt wurde. Der Begriff ist mittlerweile auch in der Presse eingeführt (z. B. Schwabo, 12. Mai 2018 „Land kürzt die Mittel“)

Unter Frage 6 der Drucksache 16/3384 antwortete die Landesregierung auf Frage der Antragsteller, wie Flüchtlingshilfeorganisationen Abschiebeterminale erfahren, wörtlich: „Das Innenministerium informiert weder den Flüchtlingsrat noch die seinem Netzwerk zugehörigen Stellen über bevorstehende Abschiebeterminale.“

Damit nicht vereinbar ist die Tatsache, dass auf der Homepage der „Aktion Bleiberecht Freiburg“ (www.aktionbleiberecht.de) Stand 11. Mai 2018 für den 7. Mai, den 14. Mai und den 28. Mai 2018 Abschiebeflüge nach Albanien, Kosovo und Serbien angekündigt wurden bzw. worden waren. Die Hintermänner der Homepage wissen sogar, dass überwiegend Personen aus Baden-Württemberg betroffen sein werden.

In diesem Zusammenhang bedarf auch die Tatsache der näheren Beleuchtung, wie es sein kann, dass in den Jahren 2015, 2016 und 2017 je ca. 2.000 zur Abschiebung anstehende Personen, damit mehr als die Hälfte der Abzuschiebenden, „nicht angetroffen wurden“, (vgl. Drucksache 16/3788) sodass eine profane Abwesenheit vom Meldeort schon reicht, um der Abschiebung zu entgehen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Juni 2018 Nr. 4-1362/240/2 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie es dazu kam, dass entgegen der Aussage der Landesregierung unter Frage 6 der Landtagsdrucksache 16/3384 „Das Innenministerium informiert weder den Flüchtlingsrat noch die seinem Netzwerk zugehörigen Stellen über bevorstehende Abschiebetermine“ auf der Homepage „Aktion Bleiberecht Freiburg“ Abschiebetermine veröffentlicht sind;

Zu 1.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie die Informationen über die Abschiebetermine an die „Aktion Bleiberecht Freiburg“ gelangt sind.

2. welche Dienststellen außer dem für die Abschiebung zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe von Abschiebeterminen und wann in Kenntnis gesetzt werden;

Zu 2.:

Neben dem Regierungspräsidium Karlsruhe, einschließlich der im Geschäftsbereich der dortigen Abteilung 8 angesiedelten Abschiebungshaftvollzugseinrichtung Pforzheim, sind auch die jeweils örtlich zuständigen Abschiebegruppen des Polizeivollzugsdienstes in Ludwigsburg, Freiburg, Reutlingen oder Rastatt eingebunden. Diese setzen wiederum die örtlichen Polizeidienststellen in Kenntnis. Darüber hinaus sind die Bundespolizei, die untere Ausländerbehörde und ggf. die Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtung und bei Haftfällen die Justizvollzugsanstalt sowie ggf. die Strafvollstreckungsbehörde informiert. In besonderen Fällen wird auch das Innenministerium im Vorfeld eingebunden.

3. ob die Dokumente und Schriftstücke, in denen Abschiebetermine oder Sammelabschiebetermine genannt werden, mit einem Geheimhaltungsgrad (etwa VS-Dienstgebrauch oder VS-Vertraulich) eingestuft sind, und wenn nicht, warum nicht;

4. ob hiernach geplant ist, eine derartige Handhabung einzuführen;

Zu 3. und 4.:

Die Einstufung als Verschlussache kommt nur dann in Betracht, wenn die äußere Sicherheit, die auswärtigen Beziehungen oder die innere Sicherheit betroffen sind. Die jeweiligen Gefährdungen müssen konkret dargestellt werden. Diese Voraussetzungen sind bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht generell erfüllt. Sofern keine Einstufung erfolgt, unterliegen die Informationen insbesondere dem Dienstgeheimnis.

5. aufgrund welcher Strafvorschriften (Geheimnisverrat oder Ähnliches) sich jemand strafbar machen könnte, der Behördetermine von Einzel- oder Sammelabschiebungen öffentlich macht;

6. ob es in der Vergangenheit Versuche gab, herauszufinden, wer die Abschiebetermine an die Öffentlichkeit trägt, oder ob ggf. Strafanzeige wegen „Geheimnisverrats“ oder anderen ggf. zutreffenden Strafvorschriften oder Disziplinarmaßnahmen sowohl gegen „undichte Stellen“ innerhalb der Behörden als auch gegen veröffentlichende Stellen wie die „Aktion Bleiberecht Freiburg“ erstattet bzw. ergriffen wurden;

Zu 5. und 6.:

Eine Verletzung von Dienstgeheimnissen ist gem. § 353 b StGB strafbewehrt. Bei § 353b StGB handelt es sich um ein Amtsdelikt. Täter kann mithin nur sein, wer Amtsträger ist.

Bislang ergaben sich keine Verdachtsmomente gegen Behördenmitarbeiter. Auch liegen dem Innenministerium keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich Amtsträger i. S. der genannten Vorschrift in der „Aktion Bleiberecht“ betätigen.

7. ob und wie die Landesregierung konkret den Missstand zu bekämpfen gedenkt, dass mehr als die Hälfte der geplanten Abschiebungen nur daran scheitert, dass die Abzuschiebenden sich nicht dort aufhalten, wo sie dies aufgrund ihrer Wohnsitzauflage tun müssten bzw. wo sie zugewiesen sind;

Zu 7.:

Die mit Fragen der Abschiebung betrauten Stellen stimmen sich regelmäßig über Möglichkeiten ab, die Verfahrensabläufe zu optimieren. Gegebenenfalls wird zur Durchsetzung der Ausreisepflicht auch auf das Instrument der Abschiebungshaft zurückgegriffen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer auch dann, wenn ihm gegenüber eine Wohnsitzauflage angeordnet wurde, den festgelegten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen kann. Es besteht keine Verpflichtung, sich ununterbrochen in der Wohnung aufzuhalten.

8. wie häufig eine aufgrund Abwesenheit vom Meldeort gescheiterte Abschiebung erneut versucht wird, bis die Behörde die Abschiebeversuche völlig aufgibt;

Zu 8.:

Die Behörden des Landes sind gesetzlich verpflichtet, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer abzuschieben. Dies gilt auch dann, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen in der Vergangenheit gescheitert sind. Gegebenenfalls wird zur Durchsetzung der Ausreisepflicht auch auf das Instrument der Abschiebungshaft zurückgegriffen.

9. wie viele Personen Stand 30. April 2018 bei der Abschiebebehörde Regierungspräsidium Karlsruhe den „Status“ als „wiederholter Versuch“ haben.

Zu 9.:

Eine statistische Erfassung der Personen mit dem „Status wiederholter Versuch“ findet nicht statt.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration